



Finanzverwaltung NRW Postfach 180120 - 53031 Bonn

Firma
Eggers-Scholz GmbH
Dorotheenstr. 17
53111 Bonn

Telefonnummer
0228 718-0

Steuernummer / Aktenzeichen
205/5714/0145 VBZ 3

Datum
08.12.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Eggers-Scholz GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

53111 Bonn, Dorotheenstr. 17

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **205/5714/0145**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE122113653**
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 07.12.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Welschnonnenstr. 15
53111 Bonn
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0228 718-0
Telefax
0800 10092675205
Telefax Ausland
0049 228 718-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo-Mi 08:30 - 12:00 Uhr Do 07:00 - 17:00 Uhr
- Und nach Vereinbarung -

BBk Köln
IBAN DE70 3700 0000 0038 0015 00
BIC MARKDEF1370

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinien SB 60, 600, 601 bis Beethovenhalle/SWB Buslinien 529, 537, 540, 550, 603, 606, 607, 608, 609, 640 bis
Stiftsplatz Straßenbahnen Linie 62 und 66 bis Bertha-von-Suttner-Platz und Linie 61 bis Wilhelmsplatz

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.